

RHEIN-SIEG-KREIS

DER LANDRAT

10.4 Kreistagsbüro

ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

13.09.2004

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Kreistag am 05.11.04
-------------------	----------------------

Tagesordnungs- punkt	Benennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates und des Sparkassenausschusses der Kreissparkasse Köln
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

1. Zur Wahl der sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse Köln durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln werden für die Dauer der Wahlperiode 2004 benannt:

Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
1.	1.
2.	2.
3.	3.
4.	4.
5.	5.
6.	6.
7.	7.

Nach § 4 Abs. 4 der Satzung für die Kreissparkasse Köln nehmen 3 Hauptverwaltungsbeamten/innen der Zweckverbandsmitglieder beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

2. Zur Wahl der Mitglieder des Sparkassenausschusses werden für die Dauer der Wahlperiode 2004 benannt:

Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
1.	1.
2.	2.
3.	3.
4.	4.

Der Landrat nimmt an den Sitzungen des Sparkassenausschusses teil.

Vorbemerkungen:

Nach § 9 der Satzung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln i.V.m. § 7 Abs. 1 des Sparkassengesetzes für Nordrhein-Westfalen wählt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes das dem Verwaltungsrat vorsitzende Mitglied und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln bildet den Haupt-, Bilanzprüfungs- und Kreditausschuss. Der Verwaltungsrat bestellt darüber hinaus die Mitglieder des Beirates der Kreissparkasse Kapitalbeteiligungsholding GmbH und die Mitglieder und stellv. Mitglieder des Sparkassenausschusses.

Erläuterungen:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 26.06.2003 dem Beitritt des Rhein-Sieg-Kreises als Verbandsmitglied des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln und der Vereinigung der Kreissparkasse in Siegburg mit der Kreissparkasse Köln nach § 32 Abs. 1 Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen zugestimmt.

Verwaltungsrat:

Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neugewählten Verwaltungsrates weiter aus (§ 13 Sparkassengesetz).

Nach § 4 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband für die Kreissparkasse Köln und dem Rhein-Sieg-Kreis stellt der Rhein-Sieg-Kreis 7 Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen bei Zweckverbandssparkassen nach § 11 Abs. 1 Sparkassengesetz den Vertretungen der Zweckbandsmitglieder angehören können.

Ausschließungsgründe nach § 12 Sparkassengesetz:

1. Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören
 - Dienstkräfte des Gewährträgers oder der Sparkassen (gilt nicht für die aus dem Vorschlag der Personalversammlung zu wählenden Mitglieder),
 - Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Gewährträgerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
 - Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
 - Inhaber und Dienstkräfte von Auskunftsteilen.
2. Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten 10 Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.
3. Tritt ein Tatbestand nach Abs. 1 oder 2 während der Amtsdauer ein oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschließungsgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.

Derzeitige Vertretung des Rhein-Sieg-Kreises im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Köln:

Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
1. Abg. Jürgen Becker	1. Abg. Michael Solf
2. Abg. Adolf Hoffmann	2. Abg. Dieter Heuel
3. Abg. Dieter Müller	3. Abg. Johannes Auen
4. Abg. Leo Overath	4. Abg. Ivo Hurnik
5. Abg. Peter-Ralf Müller	5. Abg. Renate Bergholz
6. Abg. Wolfgang Schmitz	6. Abg. Christel Heubaum
7. Abg. Hans Werner Müller	7. Abg. Horst Becker

Sparkassenausschuss:

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Sparkassenausschusses müssen nicht Mitglieder sowie stellv. Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

Derzeitige Vertretung des Rhein-Sieg-Kreises im Sparkassenausschuss:

Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
1. Abg. Rolf Bausch	1. Abg. Uta Gräfin Strachwitz
2. Abg. Klaus Ringhof	2. Abg. Wolfgang Beyer
3. Abg. Sebastian Schuster	3. Abg. Bruno Görg
4. Abg. Peter-Ralf Müller	4. Abg. Renate Bergholz

Zur Sitzung des Kreistages am 05.11.04